



## Informationen zur Fahrtkostenerstattung

### bei Busreisen zum Seminar zur politischen Bildung an den Bildungszentren des Bundes

Stand: Oktober 2019

Für die Teilnahme einer Gruppe von Bundesfreiwilligen am Seminar Politische Bildung ist es möglich, die An- und Abreise an ein Bildungszentrum des Bundes mit einem privaten Busreiseunternehmen durchzuführen. Busreisekosten sind als notwendige Fahrtkosten der Freiwilligen grundsätzlich erstattungsfähig.

Eine Erstattung der Busreisekosten durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben setzt voraus, dass vor Seminarbeginn drei Angebote von verschiedenen Busreiseunternehmen für die Fahrten zum beziehungsweise vom Bildungszentrum eingeholt werden. Die Angebote müssen für den Seminarzeitraum, für den die Fahrtkostenerstattung erfolgen soll, eingeholt werden. Die Anzahl der Freiwilligen muss in allen Angeboten aufgeführt und identisch sein. Bei der Auswahl des Busreiseunternehmens sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Es ist das wirtschaftlichste Angebot zu wählen.

Für die Beantragung der Erstattung der Fahrtkosten nutzen Sie bitte den unter dem Link <https://www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html> zur Verfügung gestellten „Sammelerstattungsantrag Fahrtkosten“ und füllen diesen sowie die im Antrag integrierte Belegliste vollständig aus.

Die entstandenen Kosten für die Beauftragung des Busreiseunternehmens sind auf der Belegliste unter „Abrechnung Fahrt mit einem Busreiseunternehmen“ einzutragen. Es sind alle Freiwilligen in der Belegliste aufzuführen, die in dem Reisebus mitgefahren sind. Freiwillige, die für die Fahrt mit dem Busreiseunternehmen miteingeplant wurden, jedoch krankheitsbedingt oder aufgrund eines vorzeitigen Dienstendes nicht mitgefahren sind, sind in der Belegliste ebenfalls aufzuführen.

Neben den entstandenen Kosten für das Busreiseunternehmen sind auch die Kosten für Fahrten der Freiwilligen zum Abfahrtsort beziehungsweise vom Ankunftsort des Reisebusses erstattungsfähig. Sofern Freiwillige mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zum Abfahrtsort des Reisebusses angereist beziehungsweise vom Ankunftsort des Reisebusses abgereist sind, sind die Ausgaben für die Fahrkarten in der Belegliste unter „Abrechnung Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ aufzuführen. Sind die Fahrten zum Abfahrts- beziehungsweise vom Ankunftsort des Reisebusses mit dem PKW erfolgt, kann hierfür eine Kilometergeldpauschale in der Belegliste unter „Abrechnung Wegstreckenentschädigung“ eingetragen werden.

Bitte beachten Sie, dass neben der Erstattung der Kosten für die Busreise und den Fahrten zum Abfahrts- und vom Ankunftsort des Reisebusses keine zusätzlichen Fahrten von Freiwilligen zum beziehungsweise vom Bildungszentrum erstattet werden können.

Die Fahrtkosten für Begleitpersonen, wie beispielsweise Teamer, können nicht berücksichtigt werden, da die Erstattung der Fahrtkosten ausschließlich für Freiwillige erfolgt.

Die eingeholten Angebote der Busreiseunternehmen sind in Kopie dem Sammelerstattungsantrag beizufügen. Die Erstattung der Fahrtkosten erfolgt nach positiver Antragsprüfung.

Sollten Sie Fragen zur Fahrtkostenerstattung im Bundesfreiwilligendienst haben, können Sie Ihre Anfragen gerne an die folgende E-Mail Adresse senden: [fahrtkosten-bfd@bafza.bund.de](mailto:fahrtkosten-bfd@bafza.bund.de).

Auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz beim Versenden von E-Mails wird ausdrücklich hingewiesen.

<https://www.bundesfreiwilligendienst.de/servicemenue/impressum/datenschutz.html>